



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>45. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1992	<b>Nummer 57</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	24. 7. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften .....	1238
7831	27. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche .....	1238

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
29. 7. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises .....	1244
31. 7. 1992	Bek. – Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf .....	1244
<b>Innenministerium</b>		
31. 7. 1992	Bek. – Anerkennung von Feuerlöschschläuchen .....	1244
31. 7. 1992	Bek. – Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren .....	1244
31. 7. 1992	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren .....	1244
3. 8. 1992	Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten .....	1245
<b>Finanzministerium</b>		
13. 7. 1992	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1993 .....	1248
<b>Justizministerium</b>		
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen .....	1252
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen .....	1252
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
6. 8. 1992	Bek. – 8. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland .....	1252
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)</b>		
21. 8. 1992	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR) .....	1252

20320

## I.

**Durchführung  
des Fünften Gesetzes zur Änderung  
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 7. 1992 –  
B 2104 – 25.2 – IV A 2

In meinem RdErl. v. 15. 11. 1990 (SMBL. NW. 20320) werden zur Ergänzung der Durchführungshinweise zu § 13 Abs. 5 BBesG hinter Nummer 1.3 die folgenden Nummern 1.4 bis 1.8 eingefügt:

1.4 Dienstliche Gründe i. S. des § 13 Abs. 5 liegen vor, wenn personalwirtschaftliche oder organisatorische Erfordernisse des Dienstherrn ein Ausscheiden des Beamten aus seiner bisherigen zulageberechtigten Verwendung bedingen, um ihn auf einem anderen Dienstposten zu verwenden. Dienstliche Gründe sind nicht deshalb zu verneinen, weil sie sich mit einem persönlichen Grund des Beamten decken (z. B. Bewerbung auf einen anderen Dienstposten aufgrund einer Ausschreibung).

Dienstliche Gründe liegen insbesondere dann nicht vor, wenn Anlaß für die anderweitige Verwendung ausschließlich oder weit überwiegend persönliche Gründe des Beamten sind (z. B. Versetzung an einen anderen Ort wegen des Gesundheitszustandes eines im Haushalt des Beamten lebenden Familienangehörigen; Versetzung von Beamten aus persönlichen Gründen aus Ballungsräumen in ländliche Räume aufgrund von Rückversetzungsanträgen). Ein dienstlicher Grund im Sinne der Vorschrift ist gleichfalls nicht gegeben, wenn für das Ausscheiden des Beamten aus der bisherigen zulageberechtigenden Verwendung ein in der Person des Beamten liegendes Fehlverhalten, das eine Disziplinarmaßnahme zur Folge haben könnte, ursächlich ist.

1.5 Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung und Übernahme der neuen Verwendung sind ein einheitlicher durch einen kausalen sachlichen und unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang geprägter Vorgang. Dieser Zusammenhang ist gewahrt, wenn nach dem Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung die Übernahme der neuen Verwendung nur deshalb nicht unmittelbar erfolgen kann, weil auf dem bisherigen Dienstposten noch Dienstgeschäfte abgewickelt werden müssen.

Ein Ausscheiden i. S. des § 13 Abs. 5 liegt vor, wenn die bisherige Verwendung des Beamten beendet wird (z. B. durch Versetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung – der eine Abordnung ohne Anspruch des Versetzungszwecks, jedoch in der Gewißheit, daß eine Rückkehr des Beamten in seine bisherige Verwendung unmöglich ist, gleichsteht –, dauerhafte Umsetzung; in Fällen der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung sollte die Zahlung bis zur Versetzung unter Vorbehalt gestellt werden). Der Beamte scheidet nicht i. S. der Vorschrift aus, wenn seine bisherige Verwendung lediglich unterbrochen wird (z. B. durch befristete Umsetzung, Abordnung).

Ein Ausscheiden aus der zulageberechtigten Verwendung liegt auch vor, wenn die Stellenzulage lediglich deshalb entfällt, weil die zulageberechtigten Aufgaben infolge organisatorischer Erfordernisse auf Dauer reduziert werden.

Verwendung ist der Einsatz der Arbeitskraft des Beamten auf einem konkreten Dienstposten. Die Ausbildung eines Beamten des mittleren Dienstes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst (§ 30 Abs. 4 LVO) erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Hieraus ergibt sich insbesondere:

a) Ein Dienstherrenwechsel unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses im Wege der Versetzung begründet die Zahlung einer Ausgleichszulage unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5. Dies gilt jedoch nicht bei Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältnis und Begründung eines neuen Dienstverhältnisses bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn.

- b) Eine Abordnung (ohne das Ziel der Versetzung) begründet keinen Anspruch auf die Ausgleichszulage.
- c) Durch eine vorläufige Dienstenthebung nach § 91 DO NW scheidet der Beamte nicht aus seiner Verwendung aus; die Verwendung wird lediglich unterbrochen.
- d) Ein Ausscheiden mit dem Ziel, eine neue Verwendung zu übernehmen, liegt nicht vor in den Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Grundwehrdienst, Zivildienst) sowie nach § 78b LBG/§ 66 LRiG, § 85a LBG/§ 6a LRiG und der Erziehungsurlaubsverordnung. Bei der Rückkehr in den Dienst in eine nicht mehr zulageberechtigende Verwendung besteht daher kein Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 5. Wegen § 9 Abs. 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, das gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG auch auf Zivildienstleistende Anwendung findet, gilt jedoch ein mit der Rückkehr vom Grundwehr- bzw. Zivildienst verbundener Wechsel in eine nicht mehr zulageberechtigende Verwendung als Ausscheiden aus dienstlichen Gründen mit dem Ziel einer neuen Verwendung i. S. des § 13 Abs. 5; wegen des erforderlichen 10-Jahres-Bezugs der Zulage dürfte es sich um seltene Fälle handeln.
- e) Da eine Ausbildung gem. § 30 Abs. 4 LVO keine Verwendung i. S. des § 13 Abs. 5 darstellt, steht während dieser Ausbildung keine Ausgleichszulage zu. Bezüglich einer nicht zulageberechtigenden Verwendung nach einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung, nach Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst fehlt es an dem erforderlichen kausalen sachlichen und unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Ausscheiden aus der früheren Verwendung; so daß auch für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht.

1.6 Für die Feststellung, ob die weggefallene Stellenzulage Ruhegehaltfähigkeit erlangt hat, sind die Vorbemerkung Nr. 3a zu den BBesO A/B und die hierzu nachfolgend unter Nr. 3 gegebenen Hinweise maßgebend. Ob Beamte, deren frühere Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 5 durch Beförderung oder Anspruch auf eine andere Zulage entfallen ist, nach erneuter zulageberechtigender Verwendung und anschließendem Ausscheiden einen neuen Anspruch auf eine Ausgleichszulage erwerben, hängt davon ab, ob auch die weggefallene neue Zulage (ggf. unter Zusammenrechnung mit der Bezugszeit einer verwendungsgleichen Stellenzulage, vgl. vorstehende Nr. 1.1) ruhegehaltfähig geworden ist.

1.7 Eine Funktionszulage nach § 5 der 2. BesÜV wird nicht auf eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 5 angerechnet.

1.8 Für die Höhe der Ausgleichszulage gilt § 6 BBesG ebenso wie für andere Bezügebestandteile. Bei einem Wechsel von Vollzeitbeschäftigung in Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt und bei Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ändert sich die Ausgleichszulage entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1992 S. 1238.

7831

**Veraltungsvorschriften  
zur Durchführung der Verordnung  
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 7. 1992 –  
II C 2 – 2160 – 3104

Bei der Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 732), ist folgendes zu beachten:

**Zu § 1**

- 1 Werden nur klinische oder pathologisch-anatomische Befunde festgestellt, müssen ergänzende virologische Untersuchungen durchgeführt werden (Erregernachweis). Als Routineverfahren hat sich dabei die Komplementbindungsreaktion (KBR) bewährt. Hierfür ist frisches Aphthenmaterial, am besten Aphthendecken, in Glyzerin-Phosphatpuffer (1:1) oder einem anderen geeigneten Puffer einzulegen und schnellstmöglich, ggf. durch Kurier, der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFA), Postfach 1149, 7400 Tübingen, zuzuleiten. Die Serotypisierung des Erregers ist bei der Maul- und Klauenseuche, nicht zuletzt wegen der Auswahl bzw. Zusammensetzung des Impfstoffes, unbedingt notwendig. Es ist sicherzustellen, daß in den Veterinärämtern jederzeit entsprechende Puffer in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 1.1 Ist Aphthenmaterial noch nicht oder nicht mehr vorhanden, können auch Speichel- bzw. Schleimproben oder Nasentupferproben zur Virusdiagnostik der BFA Tübingen zugeleitet werden.
- 1.2 Geeignete Puffer bzw. Behältnisse für die unter Nummern 1 und 1.1 genannten Proben werden von der BFA Tübingen zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, die Gefahrgutverordnungen Straße und Eisenbahn und die Eisenbahngefahrgut-Ausnahmeverordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Sofern bei einem Erstausbruch bereits der virologische Nachweis (Erregernachweis) erbracht wurde, ist zur Seuchenfeststellung bei einem mit dem Erstausbruch in unmittelbarer Verbindung stehenden Sekundärausbruch die klinische oder pathologisch-anatomische Diagnose ausreichend.

**Zu § 4**

- 1 Zur Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung ist eine Kochwäsche oder eine Heißwäsche oder ein Einlegen in eine Desinfektionslösung erforderlich. Einwegschutzkleidung ist von den betriebsfremden Personen zu stellen. Sie ist nach Gebrauch möglichst zu verbrennen.
- 2 Die zum Transport von verendeten oder getöteten Klauentieren benutzten Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Die verendeten oder getöteten Klauentoere sind aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort unmittelbar in die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder das zuständige Untersuchungsamt zu verbringen.

**Zu § 6**

- 1 Im Falle des Ausbruchs der MKS sind Anzahl und Art (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) der Klauentoere des Bestandes festzustellen.
- 2 Hinsichtlich des Verbringens von verendeten oder getöteten Klauentoere aus dem Betrieb oder dem sonstigen Standort wird auf Nummer 2 zu § 4 hingewiesen.
- 3 Die Stallgänge und Ein- und Ausgänge der Ställe sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch oder zweipzentiger Natronlauge zu übergießen. Bei Frostwetter kann ggf. gepulverter, frisch gelöschter Kalk verwendet werden oder die Mittel sind so aufzubereiten (ggf. unter Zusatz von Kochsalz oder Glysantin), daß ein Einfrieren verhindert wird.

**Zu § 7**

Im Falle der Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der MKS sollte nach besonderer Prüfung des Einzelfalles die Tötung angeordnet werden, wenn vermehrte klinische oder pathologisch-anatomische Befunde, ggf. in Verbindung mit serologischen Untersuchungen, den Seuchenverdacht begründen, oder wenn es sich um Verschleppung von bereits festgestellten Seuchenausbrüchen handelt.

**Zu § 8**

Ausnahmen nach § 8 sind nur dann vertretbar, wenn die Seuche in einem Gebiet ein größeres Ausmaß annimmt.

Diese Zulassung von Ausnahmen hat einvernehmlich mit den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

**Zu § 9**

- 1 Von der Möglichkeit der Anordnung nach Nummer 9 Satz 2 ist Gebrauch zu machen, sofern der zuständigen Behörde aktuelle Unterlagen über die Klauentoere haltenden Betriebe nicht vorliegen.

**Zu § 10**

Die Genehmigung, Klauentoere innerhalb des Beobachtungsgebietes verbringen zu dürfen, ist von einer amtstierärztlichen Untersuchung des Klauentoerbestandes abhängig zu machen. Es dürfen keine Anzeichen erkennbar sein, die auf Maul- und Klauenseuche schließen lassen.

**Zu § 11a**

- 1 Die Anordnung der Impfung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von anderen empfänglichen Klauentoeren durch den Minister kann nach MKS-Ausbrüchen im Land oder bei vermehrtem Auftreten von MKS im angrenzenden Ausland erforderlich sein. Die Anordnung des Ministers schließt auch die Entscheidung über die Größe des Gebietes, die Dauer der Impfmaßnahmen, Mindestalter der zu impfenden Tiere, die Art der einzusetzenden Vakzinen und Farbe und Art der für die Kennzeichnung nach Nummer 6 zu verwendenden Ohrmarken ein.
- 2 Die Tiere sind durch den Amtstierarzt zu impfen. Zur Unterstützung des Amtstierarztes können andere Tierärzte hinzugezogen werden, die nach § 2 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG NW) bestellt worden sind.
- 3 Die Impftierärzte haben Impflisten nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Der Tierarzt hat die in die Impfliste eingetragene Zahl der geimpften Tiere eines Bestandes durch Unterschrift des Tierhalters auf der Impfliste bestätigen zu lassen. Die Impftierärzte haben dem Amtstierarzt das ihnen bekannt gewordene Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden mitzuteilen. Der Amtstierarzt hat den von den Impftierärzten, von anderen Tierärzten und von Tierhaltern gemeldeten Impfreaktionen und Impfschäden unverzüglich nachzugehen.

Anlage 1

- 4 Die Kosten der MKS-Schutzimpfung trägt bis auf weiteres zur Hälfte das Land. Die Tierseuchenkasse hat sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Kosten zu übernehmen.
- 5 Zu den Kosten der Nummer 4 gehören die Vergütungen für die Durchführung der Schutzimpfungen durch Tierärzte, die nach Nummer 2 hinzugezogen worden sind.

Die Höhe beträgt:

a) für Rinder	1,90 DM je Tier
b) für Schweine	1,32 DM je Tier
c) Für Schafe bis zu 100	1,75 DM je Tier
von 101 bis 200	0,88 DM je Tier
darüber hinaus	0,44 DM je Tier
d) für Ziegen	1,75 DM je Tier

zuzüglich der gesetzlichen, in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Mehrwertsteuer. Bei Impfungen in Zuchttierbeständen ist dabei nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe A Umsatzsteuergesetz der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Der hinzugezogene Tierarzt legt dem Oberkreisdirektor bzw. dem Oberstadtdirektor, der ihn beauftragt hat, eine Rechnung über die Leistungen nach dem Muster der Anlage 2 vor. Der Rechnung sind die Impflisten nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen. Der Oberkreisdirektor bzw. der Oberstadtdirektor sendet die Rechnung zusammen mit den Impflisten nach sachlicher und rechnerischer Prüfung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse. Diese zahlt die Vergütungen an den Tierarzt aus. Die an der Impfung beteiligten beamteten und angestellten Tierärzte des Veterinäramtes haben dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse ebenfalls ihre Impflisten zuzusenden.

Anlage 2

- 6 Der Besitzer hat unmittelbar nach der Impfung alle geimpften Tiere deutlich sichtbar durch offene Ohrmarken mit den Buchstaben „IMKS“ (Impftier Maul-

Klauenseuche) zu kennzeichnen. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist durch amtstierärztliche Kontrollen sicherzustellen. Die Kosten für die Ohrmarken werden vom Land und von der Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen getragen.

Zu § 12

- 1 Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer Anweisung des Amtstierarztes durchzuführen.
- 2 Zur Desinfektion sind 2%ige Natronlauge, 1%ige Formalinlösung, Jodpräparate in 2%iger Konzentration oder andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Auf die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) – die DVG stellt eine Liste der nach ihren Richtlinien geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel auf – wird hingewiesen. Das MKS-Virus zeigt eine hohe Labilität gegenüber sauren pH-Werten. Bei pH 4 erfolgt die Inaktivierung innerhalb von Sekunden, bei pH 5 bis 6 verliert das Virus 90% seiner Infektiosität in ein bis zwei Minuten.
- 3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch; Flüssigmist = 6 : 100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren (ca. 1½ bis 2 Stunden) bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei Kalkstickstoff mindestens vier Tage betragen.

Zu § 13

Bei Feststellung von Maul- und Klauenseuche auf Ausstellungen, Viehmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, Schlach- und Viehhöfen oder auf dem Transport ist der für den Herkunftsor und der für den Veranstaltungsort zuständige beamtete Tierarzt fernmündlich oder fernschriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten zu benachrichtigen.

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 9. 9. 1987 (SMBL. NW. 7831) außer Kraft.

Anlage 1  
Nr. 3 zu § 11 a

Stempel des Impftierarztes

MKS Impfliste Nr. [ ] zum Forderungsnachweis vom [ ]

für in der Gemeinde [ ] Ortsteil [ ]

durchgeführten Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen

1 Lfd. Nr.	2 Tag der Impfung	3 Vorname und Name des Besitzers	4 Wohnort, ggf. Straße und Haus-Nr.	5 Zahl der geimpften Tiere		6 Alle über 4 Monate alten Rinder meines Bestandes sind geimpft worden. Unterschrift des Besitzers
				(Z)* Zucht	(M)* Mast	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						

Übertrag:

bitte wenden!

1	2	3	4	5		6
Lfd. Nr.	Tag der Impfung	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort, ggf. Straße und Haus-Nr.	Zahl der geimpften Tiere		Alle über 4 Monate alten Rinder meines Bestandes sind geimpft worden. Unterschrift des Besitzers
				(Z)* Zucht	(M)* Mast	
Übertrag:						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
Zusammen:						

Die auf vorstehender Liste angegebenen Tiere  
wurden an den genannten Tagen  
von mir mit je 5 ccm trivalenter MKS-Vaccine

Hersteller


Kontroll-Nr.

--

geimpft.

Ort, Datum und Unterschrift des Impftierarztes

• (Z) = Bestände, die der Vermehrung dienen, (M) = reine Mastbestände  
In Spalte 5 für jeden Bestand nur eine Zuordnung

Festgestellt

(Durch ermächtigte Bedienstete des Vet. Amtes)

Anlage 2  
Nr. 5 zu § 11 a

**Gesamtforderungsnachweis**  
für Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen

Eingangsstempel Vet.-Amt

**Tierarzt**

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Die auf den anliegenden Impflisten lfd. Nr. 1 – angegebenen Tiere wurden von mir geimpft.

Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

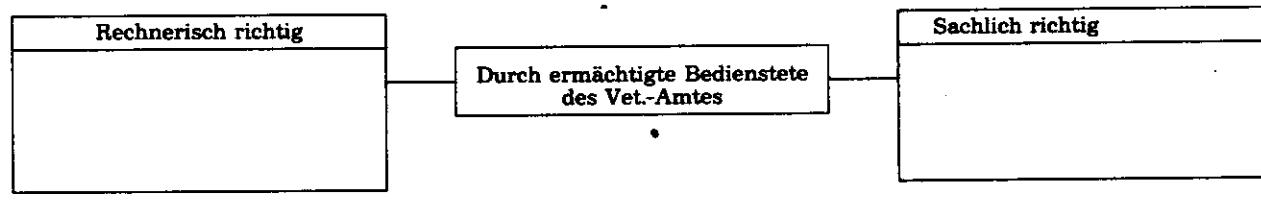
Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

**Berechnung des Überweisungsbetrages**

<input type="text"/>	Anzahl der geimpften Tiere insgesamt
Zuchtbetriebe (Z)* <input type="text"/>	Tiere × _____ DM = _____ DM + % Umsatzsteuer = _____ DM = _____ DM * (Z)
Reine Mastbestände (M)* <input type="text"/>	Tiere × _____ DM = _____ DM + % Umsatzsteuer = _____ DM = _____ DM * (M)
Gesamtsumme = _____ DM	

**Überweisungsbetrag**

Gesamtbetrag DM	in Worten
-----------------	-----------



Eingangsstempel TSK

**II.****Ministerpräsident****Ungültigkeit  
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 7. 1992 –  
II B 6 – 451 – 2/90

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. 4. 1990 ausgestellte und bis zum 6. 4. 1994 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5269 des Herrn Kenan Polat, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1992 S. 1244.

**Schweizerisches Generalkonsulat,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 1992 –  
II B 6 – 446 – 11

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Düsseldorf ernannten Herrn Rolf Schaufelbühl am 21. 7. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robert Wenger, am 13. 3. 1987 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1992 S. 1244.

**Innenministerium****Anerkennung  
von Feuerlöschschläuchen**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 7. 1992 –  
II C 4 – 4.428 – 24

**Anlage**  
Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle“ hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14810 (Saugschläuche), DIN 14817 (Druckschläuche S) und DIN 14818 (Druckschläuche W).

Das Niedersächsische Ministerium des Innern hat die Feuerlöschschläuche daraufhin lt. Bek. v. 31. 1. 1992 (Nds. MBl. Nr. 8/1992 S. 260) als normgerecht anerkannt.

**Anlage****I. Saugschläuche nach DIN 14810**

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenzeichen	Kurzzeichen
13.	Transportgummi GmbH O-6823 Bad Blankenburg	5 129 91	C 52-1500	C52

**III. Druckschläuche S nach DIN 14817**

Hersteller	Prüf-Nr.	Kurzzeichen
Transportgummi GmbH O-6823 Bad Blankenburg	70-149	S28
	70-150	S32

**IV. Druckschläuche W nach DIN 14818**

Hersteller	Prüf-Nr.	Kurzzeichen
Ein Shemer Rubber Industries D. N. Menashe 37845 Israel	7 006 91-1	WA

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prü-

fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (SMBI. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1992 S. 1244.

**Anerkennung  
von hydraulischen Rettungsgeräten  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 7. 1992 –  
II C 4 – 4.428 – 24

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Südwestdeutschland e.V., Stuttgart, hat den nachstehend aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Hersteller- bezeichnung	Arbeits- druck	Prüfnummer
<b>10. 4. 1992</b>				
1	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-S 150 LS 300 C	630 bar	S 26-91 TP 18
2	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-S 90 LS 200 B (84150/1255)	630 bar	S 25-91 TP 18
3	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-SP 30 LSP 40 S	630 bar	SP 25-92 TP 18

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (SMBI. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1992 S. 1244.

**Anerkennung  
von Funkgeräten für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 7. 1992 –  
II C 4 4.428 – 24

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat das nachstehend aufgeführte Gerät anerkannt und eine Prüfkunde erteilt.

**22. 6. 1992**

Der Digitale Alarmgeber (Baustufe III) bestehend aus

- der Computereinheit Siemens PC 32 P und
- der Funkalarmierungssoftware Digicom 3.02

der Fa. Swissphone Telecommunications GmbH, Industriestr. 51, 7803 Freiburg-Gundelfingen, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht der Technischen Richtlinie BOS „Geräte für die digitale Funkalarmierung“, Stand 10.90, bekanntgemacht mit Schreiben der Arbeitsgruppe Fernmeldewesen (AGFm) im AK V der Innenminister-Konferenz vom 21. 3. 91, Az.: 6.0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer DAG III 02/92.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (SMBI. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1992 S. 1244.

**Zulassung von Feuerlöschmitteln  
und Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 8. 1992 –  
II C 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über  
Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember  
1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung  
meiner Bek. v. 13. 8. 1991 (MBI. NW. S. 1312) habe ich nach  
Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vor-  
schlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und  
**Anlage 1** -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuer-  
löschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und  
den Vertrieb innerhalb Deutschlands neu zugelassen.

## Anlage 1

## Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
<b>21. 10. 1991</b>				
1	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 b) K2	P 1 - 22/91	B
2	Apoldaer Feuerlöschgeräte GmbH Auenstraße 9 D-5320 Apolda	„Apolda“-Feuerlöscher mit 20 kg Kohlendioxid, von Hand fahrbar a) CO <sub>2</sub> 20HK b) K20	P 3 - 1/91	B
<b>29. 10. 1991</b>				
3	Feuerlöschgeräte GmbH Neuruppin Straße der Neuerer 1 D-1950 Neuruppin	„neuruppin“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10Hi b) W10H-20	P 1 - 16/91	A
<b>11. 11. 1991</b>				
4	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PGJ 40 b) PG 6 H	P 1 - 17/91	ABC
<b>28. 11. 1991</b>				
5	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 b) K6	P 1 - 5/91	B
6	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 b) K6	P 1 - 14/91	B
7	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 b) K6	P 1 - 8/91	B
<b>6. 1. 1992</b>				
8	Chemische Fabrik Pirna-Copitz GmbH Lohmener Straße 12 D-8300 Pirna 1	Schaummittel Finiflam A3 F/A zur Erzeugung von Schwer- und Mittelschaum für Löschezwecke a) Finiflam A3 F/A	PL - 5/91	AB
9	Fabrik chemischer Präparate von Dr. R. Stamer Liebigstraße 5 2000 Hamburg 74	Schaummittel „MOUSSOL-APS F-15“ zur Erzeugung von Schwer- und Mittelschaum für Löschezwecke a) MOUSSOL-APS F-15	PL - 2/91	AB
<b>22. 1. 1992</b>				
10	Erich Rühl AG Chemische Fabrik & Co. Handel und Produktion Postfach 1429 6382 Friedrichsdorf	ABC-Löschnpulver „120/240“ a) 120/240	PL - 3/90	ABC
<b>31. 1. 1992</b>				
11	DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH Antonius-Raab-Straße 6 Industriepark Waldau 3500 Kassel	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) Gi 8 b) PG 6 H	P 1 - 23/91	ABC
12	- dito -	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) Gi 12 b) PG 12 H	P 1 - 24/91	ABC
<b>24. 2. 1992</b>				
13	DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH Antonius-Raab-Straße 6 Industriepark Waldau 3500 Kassel	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) Gi 6 H b) PG 6 H	P 1 - 25/91	ABC

**Zulassungen**

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
		<b>24. 2. 1992</b>		
14	DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH Antonius-Raab-Straße 6 Industriepark Waldau 3500 Kassel	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GI 12 H b) PG 12 H	P 1 - 26/91	ABC
15	- dito -	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GA 6 H b) PG 6 H	P 1 - 27/91	ABC
		<b>24. 2. 1992</b>		
16	- dito -	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GA 12 H b) PG 12 H	P 1 - 28/91	ABC
		<b>2. 4. 1992</b>		
17	Feuerlöschgeräte Neuruppin GmbH Straße der Neuerer 1 O-1950 Neuruppin	„neuruppin“ DIN-Kübelspritze 10 l Wasser a) A 10 b) A 10	P 2 - 1/92	A
		<b>14. 5. 1992</b>		
18	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 51 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) CO <sub>2</sub> 2 HS b) K 2	P 1 - 10/91	B
		<b>14. 5. 1992</b>		
19	Apoldaer Feuerlösch- geräte GmbH Auenstraße 9 O-5320 Apolda	„Apolda“-Feuerlöscher 60 kg Kohlendioxid a) CO <sub>2</sub> 60 HK b) K 60	P 3 - 3/91	B
20	- dito -	„Apolda“-Feuerlöscher 30 kg Kohlendioxid a) CO <sub>2</sub> 30 HK b) K 30	P 3 - 1/92	B
21	- dito -	„Apolda“-Feuerlöscher 12 kg Kohlendioxid a) CO <sub>2</sub> 12 HK b) K 12	P 3 - 2/92	B
		<b>15. 6. 1992</b>		
22	Feuerlöschgeräte GmbH Neuruppin Postfach 6200 O-1950 Neuruppin	„neuruppin“-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver (Polizei-Sonderlöscher) a) PG 6 Hi-S b) PG 6 H	P 2 - 2/92	ABC
23	- dito -	„neuruppin“ DIN-Kübelspritze 10 l Wasser a) B 10 b) B 10	P 2 - 3/92	A
24	Apoldaer Feuerlösch- geräte GmbH Auenstraße 9 O-5320 Apolda	„Apolda“-Feuerlöscher 10 kg Kohlendioxid a) CO <sub>2</sub> 10 HK b) K 10	P 3 - 3/92	B
25	- dito -	„Apolda“-Feuerlöscher 20 kg Kohlendioxid a) CO <sub>2</sub> 20-1 HK b) K 20	P 3 - 4/92	B
		<b>19. 6. 1992</b>		
26	A. Werner GmbH & Co. Höhrer Straße 111 5414 Vallendar	„WERNER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WD 1010 b) W 10 L-O	P 1 - 34/91	A

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (SMBL NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt. Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

**Finanzministerium****Ausstellung  
der Lohnsteuerkarten 1993**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 7. 1992 –  
S 2363 – 1/2 – V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1993 gilt folgendes:

**I.****Lohnsteuerkartenmuster**

**Anlage** Das Muster der Lohnsteuerkarte 1993 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1993 dem Muster entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist rot. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Anlage 2 a Abschn. 1.3 Abs. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Briefdienst Inland (AGB BfD Inl) hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

**II.****Ausstellungsverfahren**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1993 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschn. 108 der Lohnsteuer-Richtlinien 1990 (LStR) maßgebend.

Ergänzend gilt folgendes:

**1. Bescheinigung der Steuerklasse**

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38b EStG und Abschn. 107 Abs. 1 und 2 LStR.

**2. Bescheinigung von Kindern**

Abweichend von Abschn. 108 Abs. 6 LStR sind von der Gemeinde die Zahl der Kinderfreibeträge und ggf. die Zahl der Kinder für Kinder zu bescheinigen, die zu Beginn des Kalenderjahrs 1993 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d.h. nach dem 1. 1. 1975 geboren sind. Die Regelungen zur Bescheinigung von Kindern, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind (Abschn. 108 Abs. 6 Satz 5 LStR), sind auch auf Kinder zwischen 16 und 18 Jahren anzuwenden. Für diese Kinder ist ggf. eine steuerliche Lebensbescheinigung von der Wohnsitzgemeinde des Kindes auszustellen (Abschn. 109 Abs. 6 LStR).

**3. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft**

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

**4. Eintragung des Gemeindeschlüssels**

Veränderung des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

**5. Information der Arbeitnehmer**

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '93“ beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

**6. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung**

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte aussstellen.

**7. Ausstellung von Lohnsteuerkarten für Haftentlassene**

Damit ein Haftentlassener, der unter der Anschrift der Justizvollzugsanstalt (JVA) gemeldet ist, zum Zeitpunkt der Entlassung nicht über eine Lohnsteuerkarte verfügt, die die Anschrift der JVA als Anschrift enthält, kann zunächst auf die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte verzichtet werden. Die (nachträgliche) Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann dann nach der Haftentlassung beantragt werden. Die Ausstellung der Lohnsteuerkarte, für die nach wie vor die Gemeinde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk sich die JVA befindet, ist dabei mit der Abmeldung und der Anmeldung bei der ersten Wohnsitzgemeinde nach der Haftentlassung in der Weise zu verbinden, daß die zuständige Gemeinde die Lohnsteuerkarte aussellt und als Wohnanschrift die neue Meldeadresse einträgt.

**8. Bescheinigung des Behinderten-Pauschbetrags in den neuen Bundesländern**

Die auf den Lohnsteuerkarten 1992 in den neuen Bundesländern bescheinigten Behinderten-Pauschbeträge von mehr als 600 DM jährlich sind auch bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1993 zu bescheinigen. Der Behinderten-Pauschbetrag von 600 DM jährlich ist bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1993 nur dann zu bescheinigen, wenn dafür eine Weisung des Wohnsitzfinanzamts vorliegt (§ 39 a Abs. 2 Satz 1 EStG).

**9. Sicherheitsmaßnahmen**

Nach Abschn. 108 Abs. 16 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1993 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1993 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschn. I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. 7. 1992 – IV B 6 – S 2363 – 28/92 –, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

**III.****Ergänzende Anordnungen**

1. Abweichend von Abschn. 108 Abs. 10 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch)

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)

rf = reformiert (evangelisch-reformiert)

fr = französisch-reformiert

rk = römisch-katholisch

ak = alt-katholisch

is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

2. Wegen des in Abschn. 108 Abs. 11 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1992 Teil I S. 126 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen hingewiesen.
3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:
  - a) Bei Gemeinden, die bereits für 1992 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
  - b) Bei Gemeinden, die für 1992 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 – Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.

4. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (\*) einzuzgrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 9) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (\*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1972 – III B 1 – 4/010 – 4739/72 – (MBI. NW. S. 1052).
5. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
6. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1993 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschn. II Nr. 5 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '93“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

**Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!**  
**Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '93“**

Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers

## Lohnsteuerkarte 1993

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.	Geburtsdatum	
		I. Allgemeine Besteuerungserkmale
		Kinder unter 18 Jahren: Steuer- klasse   Zahl der Kinder- freiabzug Berufszuge
		Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer   Ehegatte
		(Datum)
(Gemeindebehörde)		

### II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder-freiabzug	Kinder-zahl für Berufszuge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
Arbeitn.	Ehegatte				
			vom 1993 an bis zum 31. 12. 1993	I. A.	
			vom 1993 an bis zum 31. 12. 1993	I. A.	
			vom 1993 an bis zum 31. 12. 1993	I. A.	

### III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
in Buch-staben	-tausend	Zehner und Einer wie oben-hundert	vom 1993 an bis zum 31. 12. 1993	I. A.	
in Buch-staben	-tausend	Zehner und Einer wie oben-hundert	vom 1993 an bis zum 31. 12. 1993	I. A.	
Ggf. zusätzlich zum o. a. Freibetrag in Buch-staben bei der Tätigkeit als		-hundert (Zehner und Einer wie oben)	vom 1993 an	I. A.	

**IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1993 und besondere Angaben**

1. Dauer des Dienstverhältnisses	vom – bis		vom – bis		vom – bis		
	Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn							
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 11. bis 13.							
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschieder Ehe)							
7. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 20 v. H.							
8. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 10 v. H.							
9. In 3. enthalterner Arbeitslohn für eine überwiegende Beschäftigung im Beitragsgebiet							
10. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
11. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre							
12. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 11.							
13. Ermäßigt besteuerte Entschädigungen							
14. Einbehaltene Lohnsteuer von 11. bis 13.							
15. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 11. bis 13.							
16. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 11. bis 13. (nur bei konfessionsverschieder Ehe)							
17. Kurzarbeiter- u. Schlechtwettergeld, Zuschuß z. Mieterschuldigkeit, Verdienstentnahmenschädigung (Renditezuschlagsatz), Aufzugsabtrag (Alterszuschlagsatz)							
18. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen						
	Auslandsmitigationsabß						
19. Nach dem Betriebsförderungsgesetz zugesetzte Arbeitsentnahmen (plusch. Zulagen für Auszubildende)							
20. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
21. Steuerfreie Verfügbegrenzung bei Fehltagigkeit oder Einsatzschafftigkeit							
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung							
23. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung							
24. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	Weit						
	Ost						
Anchrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift; Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat							

Um Rückfragen zu vermeiden,  
wird die Ausfüllung angefordert.

**Justizministerium**

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um drei Stellen einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1992 S. 1252.

**6. Pflegeversicherung**

**7. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1993 (Ausgleichsabgabesatzung 1993)**

**8. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 mit Haushaltsplan und Anlagen**

**9. Fragen und Anfragen**

Köln, den 6. August 1992

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Esser

- MBl. NW. 1992 S. 1252.

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1992 S. 1252.

**Landschaftsverband Rheinland**

**8. Tagung  
der 9. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 6. 8. 1992

Die 8. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland findet am Donnerstag, den 24. September 1992, 10.00 Uhr, in Köln, Messe, Großer Rheinsaal, statt.

**Tagesordnung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Bestellung zur stellvertretenden Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
5. Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen  
der Fachausschüsse der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 21. 8. 1992

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 22. September 1992 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

**Stadtbahnausschuß**

10. September 1992, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

**Verkehrsausschuß**

14. September 1992, 11.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

**Tarif- und Marketing-Ausschuß**

14. September 1992, 14.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

**Haupt- und Finanzausschuß**

16. September 1992, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 22. September 1992 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 21. August 1992

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1992 S. 1252.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569